

¿Impfpflicht?



Foto: © ruskpp - www.fotosearch.de

**Arztinformation zur
Grippeimpfstoff-
verordnung 2022/2023**

Seite 6

**Übersicht zu pharmakologischen
Therapiemöglichkeiten
von Covid-19**

Seite II

**Dokumentation zu
Krebsfrüherkennungs-
programmen**

Seite VII



INTERESSENVERTRETUNG

- für Ärzte und Psychotherapeuten gegenüber Krankenkassen und Politik
- Kollektivverträge
- Sonderverträge

ZULASSUNG

- Umsetzung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- Zulassungsausschuss
- Praxis/Stellenbörse
- Praxisabgeberseminare

BERATUNGSANGEBOTE UND INFORMATIONEN

- Niederlassung
- Qualitätssicherung
- Pharmakotherapie
- Arznei- und Heilmittel
- Unterstützung in Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Workshops und Veranstaltungen

DIGITAL

- Online-Abrechnung
- EDV-Support
- Mitgliederportal

AMBULANTE VERSORGUNG

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- Förderung unterversorgter Regionen
- Modellprojekte
- Telemedizin
- Patientenservice 116 117
- Notarztabrechnung

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Carl-Hamel-Straße 3
 09116 Chemnitz
 chemnitz@kvsachsen.de
 Tel: 0371 2789-0
 Fax: 0371 2789-4101

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Schützenhöhe 12
 01099 Dresden
 dresden@kvsachsen.de
 Tel: 0351 8828-0
 Fax: 0351 8290-7300

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Braunstraße 16
 04347 Leipzig
 leipzig@kvsachsen.de
 Tel: 0341 2432-0
 Fax: 0341 2432-2101

Inhalt

Editorial

- 2 ¿Impfpflicht?

Standpunkt

- 4 EDV – „Ende der Vernunft“?

Schutzimpfungen

- 6 Arztinformation zur Grippeimpfstoffverordnung 2022/2023

Sicherstellung

- 8 Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach Vermittlung durch Terminservicestellen

Bereitschaftsdienst

- 9 Neue Bereitschaftsdienstordnung seit 1. Januar 2022

Vertreterversammlung

- 9 Wahl zur Vertreterversammlung 2022

In eigener Sache

- 10 Haushaltsvoranschlag 2022

Die Bezirksgeschäftsstellen informieren

- 11 Dresden: 14. Sommernachtsball am 17. September 2022

IT-Sicherheit

- 12 Umsetzen der IT-Sicherheitsrichtlinie schützt Ihre Praxis vor Angriffen

Nachrichten

- 15 Mobile Kartenterminals: Kostenerstattung auch für Psychotherapeuten
- 16 Weiterbildung Allgemeinmedizin: erste Basis-Train-the-Trainer-Fortbildung
- 17 Im Sprechzimmer – der neue Podcast der KBV

Zur Lektüre empfohlen / Impressum

- 18

Personalia

- 20 In Trauer um unsere Kollegen

Informationen

IN DER HEFTMITTE ZUM HERAUSNEHMEN

Zulassungsbeschränkungen

- I Veröffentlichung der Bekanntmachung des Landesausschusses im Internet

Veranlasste Leistungen

- II Übersicht zu pharmakologischen Therapiemöglichkeiten von Covid-19
- IV Krankschreibung per Videosprechstunde jetzt auch für unbekannte Patienten möglich
- V Wirtschaftliche Verordnung von CGRP-Antikörpern zur Migräneprophylaxe
- VI Vergütungsanpassung im Bereich der Ergotherapie

Beilagen

Die Weiterentwicklung des Honorarverteilungsmaßstabs der KV Sachsen

Sachstand TI-Anwendungen 2022

Leipziger Gesundheitsnetz: Refreshertag – das Praxisupdate

Qualitätssicherung

- VI Qualitätszirkel
- VII Übermittlung der Dokumentation zu Krebsfrüherkennungsprogrammen

Disease-Management-Programme

- VIII DMP-Dokumentationen und Schulungen ab 2022 wieder verpflichtend

Fortbildung

- IX Fortbildungsangebote der KV Sachsen im März und April 2022

¿ Impfpflicht ?



Dr. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen sowie der allgemeinen Impfpflicht werden derzeit zwei Themen in der Politik, den Medien und der Gesellschaft diskutiert, welche „folgerichtig“ die nächsten Schritte auf dem Weg zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Pandemie zu sein scheinen. Aber dieser Schein trägt aus mehreren Gründen und lässt vermuten, dass vor allem Aktionismus die Hauptmotivation für diese Vorhaben ist.

Es ist angebracht zu erwähnen, dass dieser Artikel am 26. Januar 2022 verfasst ist und nicht sicher gesagt werden kann, ob nicht einiges bis zum Erscheinungsdatum schon wieder überholt ist.

Eine Impfpflicht ist – egal wen sie betrifft – ein erheblicher Grundrechtseingriff und kann nur dann in Frage kommen, wenn die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Das bedeutet, dass die staatliche Maßnahme

- einen legitimen Zweck verfolgt,
- erforderlich
- geeignet,
- und angemessen ist.

Legitimer Zweck kann in diesem Zusammenhang allerdings nur sein:

- Vermeidung von schwerer Krankheit bzw. Tod für Menschen, die sich nicht anders bzw. selbst vor einer lebensbedrohlichen Infektion schützen können.
- Schutz des Gesundheitssystems vor – tatsächlicher! – Überforderung

Die Schutzbedürftigen hatten mittlerweile bzw. haben die Möglichkeit, den maximal durch Impfungen erreichbaren Schutz zu erhalten (und dieser ist nach der Meinung der Experten durch die Impfung zumindest bzgl. schwerer Erkrankungen und Tod auch gegeben). Absolute Kontraindikationen gegen die Impfung – in Abwägung zur Indikation – gibt es für die vulnerablen Gruppen praktisch keine. Allerdings gibt es Patienten, die aufgrund erwartbarer Immundefizienz nicht ausreichend auf die Impfung reagieren. Diesen wenigen Patienten kann jedoch durch entsprechende Absonderung oder ausschließlicher Betreuung durch Geimpfte Rechnung getragen werden.

Eine Überforderung des Gesundheitssystems ist – auch unter der Hochrechnung der Erfahrungen anderer Länder mit der Omikron-Variante – momentan nicht absehbar. Auf der anderen Seite hat sich mittlerweile herausgestellt, dass die Impfung keinen Fremdschutz darstellt, allerdings sehr wohl einen Eigenschutz für die vulnerablen Gruppen (wozu mindestens alle über 50-jährigen zu zählen sind), die ich an dieser Stelle nochmals zur Impfung auffordern möchte. Das bedeutet, dass Angehörige der vulnerablen Gruppen, wenn sie sich nicht impfen lassen, fahrlässig gegenüber ihrer eigenen Gesundheit handeln (ebenso wie z. B. Raucher) bzw. liberaler ausgedrückt, eine (hoffentlich informierte) freie – riskante – Entscheidung treffen. Andererseits darf natürlich nicht ignoriert werden, dass die Impfung (besonders für Jüngere) nach den bisherigen Erfahrungen nicht völlig nebenwirkungsfrei ist.

Damit wäre eine Impfpflicht (auch eine einrichtungsbezogene) momentan aus medizinischer und gesellschaftlicher Sicht zweifellos nicht verhältnismäßig.

Möglicherweise erwarten Sie jetzt, dass ich mich generell und ausnahmslos klar gegen eine Impfpflicht positioniere. Das werde ich jedoch nicht tun und möchte es auch im Folgenden begründen. Ein wesentlicher Fehler der bisherigen Corona-Politik bestand sicher in den häufig absoluten Aussagen, bei denen man manchmal auch das Gefühl hatte, sie wurden umso vehementer vertreten, je unsicherer man sich eigentlich war. Es ist jedoch keinesfalls klug, zu irgendeinem Zeitpunkt in der Pandemie auch nur das Gefühl zu vermitteln, man könne eine halbwegs sichere Prognose für einen längeren Zeitpunkt abgeben.

Ich selbst bin diesbezüglich auch ein wenig ein „gebranntes Kind“, hatte ich doch an dieser Stelle vor zehn Monaten versucht, einen gewissen Optimismus zu verbreiten, der allerdings hauptsächlich dem Vertrauen auf die gute Wirksamkeit der Impfstoffe entsprang.

Noch deutlicher kann man die Unsicherheit von Prognosen veranschaulichen, wenn man sich gedanklich einmal ein bzw. zwei Jahre zurückversetzt. Heute vor einem Jahr wäre es völlig absurd gewesen, an eine Impfpflicht nur zu denken, bzw. diese gar zu äußern. Anfang des vorletzten Jahres war das Thema Corona noch gar nicht bekannt. Niemand weiß zum heutigen Zeitpunkt sicher, wie sich die Pandemie weiter entwickelt. Ob sie – was manche heute schon meinen – bald nur noch eine Endemie ist und uns in einem Jahr nur noch genauso viel oder wenig beschäftigt wie die üblichen saisonalen Grippeperioden. Auf der anderen Seite gibt es zumindest gedanklich den Worst Case, dass eine neue Variante auftreten könnte, die die Infektiosität von Omikron mit der Letalität von Ebola verbindet (dann wäre die Impfpflicht absolut geboten, das Problem wären dann aber wohl eher die „Impfdrängler“). Natürlich ist die „Ebola“-Variante äußerst unwahrscheinlich, aber eben nicht undenkbar (wer hätte vor zweieinhalb Jahren geglaubt, dass die ganze Welt jetzt ihr Leben zu einem ganz großen Teil einer Pandemie unterordnet?). Deshalb ist es in der Pandemie einmal wirklich richtig „auf Sicht“ zu fahren. Das meint aber keinesfalls, dass im Wochenrhythmus ständig neue Regelungen verordnet und durchgedrückt werden.

Interessant ist ja, dass jetzt nach fast zwei Jahren erstmals der verantwortliche Umgang jedes Einzelnen mit der Pandemie in den Vordergrund gestellt wird. Allerdings geschieht dies leider nur, weil ganz offensichtlich das bisherige Management nicht mehr durchgehalten werden kann.

Ich halte es für erforderlich, an dieser Stelle noch auf die eher unerfreuliche Thematik der Corona-Leugner und der Impfgegner unter den Ärzten einzugehen.

„Corona-Leugner“ ist mittlerweile ja eher ein politischer Kampfbegriff geworden. Natürlich gibt es dies trotzdem, allerdings unter Ärzten sicher nur in verschwindend geringer Zahl. Und man darf auch Corona leugnen, ebenso dass die Erde eine Kugel ist. Die Impfgegner unter den Ärzten sind hierbei sicher das größere Problem, wobei es allerdings die jegliche Impfung ablehnenden Ärzte schon länger gibt und dies – leider – weder zulassungs- noch approbationsschädlich ist. Etwas anders verhält es sich mit den coronaspezifisch impfskeptischen Ärzten. Diese sollte man keinesfalls generell an den Pranger stellen. Denn es muss selbstverständlich sein, dass jeder Bürger in unserer Demokratie und damit natürlich auch jeder Arzt das Recht hat, eine Minderheitenmeinung zu vertreten. Diese jedoch offensiv den Patienten gegenüber zu kommunizieren und gegenüber Impfwilligen vehement gegen die Impfung zu agitieren halte ich für – vorsichtig ausgedrückt – grenzwertig. Gegenseitige Schuldzuweisungen und wenig sachliche „Argumentationen“ sind generell niemals zielführend. Schließlich müssen alle auch in einer Zeit nach Corona wieder miteinander arbeiten und leben können. Dafür ist es auch erforderlich, dass die Grundprinzipien einer liberalen Demokratie nicht verletzt werden, welche sowohl die Mehrheitsentscheidung als auch den Minderheitenschutz umfassen.

Als höchst problematisch sehe ich dennoch Ärzte, die eine Impfung ihrer Patienten generell verweigern und mit der Corona-Schutzimpfung die Strafbarkeit einer Körperverletzung verwirklicht sehen. Solche Äußerungen verunsichern nicht nur die Patienten, sondern tragen zu einer Spaltung der Ärzteschaft und der Gesellschaft bei, was gerade in dieser angespannten Pandemielage vermieden werden sollte. Hier haben die Ärzte nach meiner Auffassung mit ihrem Beruf auch eine besondere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Darüber hinaus werden die Kolleginnen und Kollegen diffamiert, die sich täglich mit großem Einsatz um die Corona-Patienten kümmern und die Impfkampagne unterstützen.

Zum Abschluss möchte ich aber noch einmal auf die Impfpflicht und das gesamte Corona-Management zurückkommen. Ist auch Ihnen aufgefallen, dass die Kritik an Anders Tegnell's schwedischem Weg des Appells an die Eigenverantwortung mittlerweile verstummt ist? Ich habe jetzt gerade eine Assoziation zu der eigentlichen Schlüsselszene in John Steinbeck's Roman „Jenseits von Eden“, in der Adams und der Chinese Lee über die Bibel philosophieren. Lee hat Zweifel an der richtigen Übersetzung der alttestamentarischen zehn Gebote und hat deshalb Hebräisch gelernt. In der Folge ist er der Meinung, dass die Übersetzung „Du sollst (nicht)“ nicht unbedingt die richtige ist, da das hebräische Wort „timschal“ auch die Bedeutung hat „Du kannst“ und damit die Gebote (= Vorgaben, Gesetze) zu einer Aufforderung würden, also die Möglichkeit des Menschen, ohne Zwang gut (moralisch, verantwortungsvoll) zu handeln, beschreiben. Auf unsere aktuelle Coronaproblematik bezogen heißt das, dass es schon auch die Alternative gibt, an das verantwortliche Handeln der Bevölkerung zu appellieren. Vielleicht besteht auch bei uns noch die Möglichkeit, dass man diesbezüglich politisch noch einen kompletten Spurwechsel vornimmt. Falls dies geschehen sollte, sind die Ärzte natürlich auch wieder besonders gefordert, aber ich glaube, sehr viele von Ihnen würden sich in einer solchen Situation deutlich wohler fühlen.

Mit der Bitte an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, daran mitzuwirken, verbleibe ich mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ihr Klaus Heckemann

EDV – „Ende der Vernunft“?



Dr. Klaus Hamm
Vorsitzender des Regional-
ausschusses Chemnitz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Medizin ist eine Erfahrungswissenschaft. Wir alle haben uns im Studium Kenntnisse zur Prävention, Kuration und Palliation von Erkrankungen angeeignet, die zum Zeitpunkt des Staatsexamens in der Regel die größte Breite hatten. Im Anschluss erfolgte in den meisten Fällen eine Spezialisierung mit Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihren ersten Abschluss in einer Facharztprüfung gefunden hat. Die Breite des Wissens hat sich dabei oftmals zugunsten der Tiefe verändert. Jeder hat sich mit seiner beruflichen Entwicklung ein Fachwissen erarbeitet und kommt deshalb bei verschiedenen Fragestellungen ohne die Konsultation von Kollegen nicht mehr zu einer umfassenden Einschätzung des Gesundheitszustandes seines Patienten.

Das Kernstück unserer täglichen Arbeit ist und bleibt das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt. Anamnese und klinische Untersuchungen sind oftmals durch weitere Verfahren aus vordergründig mehr technischen Methoden zu ergänzen. Um zur Diagnose zu kommen, ist häufig eine Vielzahl von Informationen zu bewerten. Eine richtige Diagnose setzt somit das Vorhandensein von Information und deren richtige Verknüpfung voraus.

Zum Sammeln von Befund- und Behandlungsinformationen verfolgt man seit Langem die Strategie, alle wesentlichen Berichte eines Patienten bei einem Arzt zusammenzuführen, der dann auch weitere Schritte und Behandlungen umsetzt oder koordiniert. Bereits 2004 wurde die Idee geboren, entsprechende Dokumente in digitaler Form verfügbar zu machen und zusammenzustellen, das nannte sich schon damals elektronische Patientenakte (ePa). Das Projekt wurde über 14 Jahre ohne Ergebnis verfolgt und nach weiteren vier Jahren musste nun Vollzug gemeldet werden. Entstanden ist ein mehr oder weniger hohles Gerüst, das nun mit Leben gefüllt werden soll. Manche meinen, es sei alles zu schnell umgesetzt. Kann man das bei einer Laufzeit von 18 Jahren wirklich behaupten? Man hat einen Großteil der Zeit nicht effektiv genutzt und nun im Endspurt unter Androhung und Umsetzung von Sanktionen Lösungen geschaffen, die noch sehr störungsanfällig sind. Zeitgleich waren Aufgaben zur Krankheitsverwaltung zu lösen, die nicht erkennbar zur Entlastung in täglichen Arbeiten führen. Hier gibt es Umsetzungsdefizite, die

für ein führendes Industrieland nur peinlich sind. Daraus sollten wir lernen.

Außerdem ist der Zeitpunkt für die Eröffnung dieser „neuen Welt“ denkbar schlecht, denn mit der Pandemie ist selbst bei Enthusiasten die Lust auf Digitalisierung geschwunden. Auch in der neuen Bundesregierung scheint die Wichtigkeit und zügige weitere Umsetzung von Digitalisierung im Gesundheitswesen unumstritten. Das ist aus meiner Sicht der richtige Weg, allerdings nicht der richtige Zeitpunkt.

Die Geschichte lehrt: „Die Zeit in ihrem Lauf hält weder Ochs noch Esel auf“. Sollten wir weiter den Anspruch verfolgen, selbst die Herausforderungen im Gesundheitswesen durch Nutzung der Vorteile digitaler Technologien gestalten zu wollen, dann bleibt nur, uns zu beeilen.

Der Präsident der Sächsischen Landesärztekammer warnte erst kürzlich davor, sich von dem „nachvollziehbaren Frust“ über technische Probleme und oft noch mangelnde praktische Relevanz der Telematikinfrastruktur den Blick auf die Gesamtentwicklung versperren zu lassen.

Denn auch bei der Gewinnung von Informationen gibt es neue Wege und Technologien. Künstliche Intelligenz (KI) findet z.B. Anwendung bei der Beurteilung der Malignität von Hautveränderungen oder auch bei der Erkennung auffälliger Areale in der radiologischen Bildgebung. Publikationen prophezeien den Radiologen deshalb in einer KI-basierten Arbeitsumgebung eine deutliche Einschränkung ihrer beruflichen Zukunft.

„Kollege“ Dr. Google ist zunehmend bekannt. Viele Patienten sind bereits heute bereit, Informationen ungeschützt preiszugeben, ohne zu wissen, auf welchem Markt diese verkauft werden. Da meistens die Betrachtung von einzelnen Informationen zusammenhangslos erfolgt und es in der Regel noch an der richtigen Verknüpfung aller Informationen beim seelenlosen Blechdoktor mangelt, quittieren wir das oftmals noch mit einem Lächeln. Die Möglichkeit, an vielen Stellen eine neue Form der Dauerüberwachung zu etablieren, ist in diesem Zusammenhang

realistisch. Dem will man in Deutschland mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPfMG) und der App auf Rezept begegnen und das Gesundheitswesen zukunftsfester machen.

Natürlich gibt es bereits heute auch fundierte Anwendungen, die Symptome analysieren und bei der Diagnose unterstützen, sogenannte „Clinical Decision Support Systems“ (CDSS). Der Einsatz solcher Systeme wirft relevante Fragen aus medizinischer, ethischer und rechtlicher Sicht auf. Zu den Chancen und Grenzen von KI in der Medizin hat sich deshalb die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer in einer Stellungnahme vom September des vergangenen Jahres positioniert.

Die Digitalisierung wird den Arztberuf in den kommenden Jahren grundlegend ändern. Das täglich verwertbare Wissen des Einzelnen wird nicht mehr an den Fachgebietsgrenzen enden. Durch die Vernetzung von Informationen in der Breite und in der Tiefe werden sich neue Möglichkeiten für die ärztliche Entscheidungsfindung ergeben. Wir sollten aber nicht den Fehler machen, vorschnell den Maschinen mehr zuzutrauen, als sie leisten können.

„Durch die Vernetzung von Informationen in der Breite und in der Tiefe werden sich neue Möglichkeiten für die ärztliche Entscheidungsfindung ergeben.“

Anstatt uns zu sorgen, dass die KI ärztliche Leistungen ersetzen könnte, sollten wir lieber gemeinsam an innovativen Lösungen arbeiten, um das Potential dieser Technik für unseren Beruf und das Wohl unserer Patienten voll auszuschöpfen. Es gilt, die neuen Methoden immer wieder zu hinterfragen und Fehldiagnosen zu evaluieren. Andererseits: Wer glaubt heute noch, dass ein Mensch gegen den Schachcomputer gewinnen könnte?

Die Frage, wird KI in den meisten Fachgruppen Ärzte ersetzen, beantworte ich mit nein. Vielmehr werden Ärzte, die KI verwenden, diejenigen ersetzen, die das nicht tun.

Totgesagte leben länger!



Ihr Klaus Hamm

Arztinformation zur Grippeimpfstoffverordnung 2022/2023

Bitte beachten Sie, dass in der kommenden Impfsaison alle Patienten über 60 Jahren mit einem Hochdosisimpfstoff (Efluelda®) geimpft werden müssen. Für einen reibungslosen Ablauf der Grippeimpfstoff-Saison 2022/2023 erhalten Sie im Folgenden Informationen über die zur Verfügung stehenden Impfstoffe und das vorgesehene Bestellprozedere:



Foto: © YakobchukOlena – www.fotosearch.de

1. Übersicht über die in der Saison 2022/2023 zur Injektion zur Verfügung stehenden Impfstoffe

Auf Basis der von den pharmazeutischen Unternehmen an die KV Sachsen gemeldeten Preise ergibt sich zum Stand Januar 2022 die folgende Übersicht aller Vierfach-Grippeimpfstoffe 2022/2023. Einen Covid-19-Influenza-Kombinationsimpfstoff wird es in der Saison 2022/2023 nicht geben.

Der adjuvantierte tetravalente Grippeimpfstoff Fludac® Tetra von der Seqirus GmbH, der nur für Patienten ab 65 Jahren zugelassen ist, wurde in der Tabelle nicht aufgelistet, da gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie in der Saison 2022/2023 für Personen ab 60 Jahren ein Hochdosis-Impfstoff (z. B. Efluelda®) zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden muss. (Stand der schriftlichen Herstellerinformation: Mylan Healthcare GmbH vom: 24.11.2021, Sanofi-Aventis Deutschland GmbH vom: 05.10.2021, Glaxo-SmithKline GmbH & Co. KG vom: 06.10.2021, Seqirus GmbH vom: 25.10.2021).

Gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie muss in der Saison 2022/2023 für Personen ab 60 Jahren ein Hochdosis-Impfstoff (z. B. Efluelda®) zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Die Patienten können ihren Impfstoff nicht selbst auswählen. Wunschleistungen sind privat zu liquidieren.

2. Verbindliche Bestellung des Saisonbedarfs durch Ausstellung von Verordnungen über Grippeimpfstoffe 2022/2023

Bitte bestellen Sie die **Menge Impfstoff Ihres gesamten voraussichtlichen Saisonbedarfs** auf mehreren Verordnungsblättern Muster 16. Das hat folgende Gründe:

- Eine Aufteilung auf Produkte verschiedener Firmen ist empfehlenswert, um Lieferschwierigkeiten bzw. verschiedene Markteintrittszeitpunkte ausgleichen zu können.
- Die Belieferung einer Verordnung auf Muster 16 in mehreren Teilmengen ist nicht möglich.
- Je größer die vorgehaltene Menge an Impfstoffen in der eigenen Praxis ist, desto höher ist das finanzielle Risiko bei einem Ausfall der Kühlaggregate.

Achten Sie bitte bei der Verteilung darauf, für die unter 60-jährigen Patienten Ihrer Praxis preiswertere Impfstoffe entsprechend höher zu gewichten. Für Patienten über 60 Jahren verordnen Sie bitte nur Efluelda®. Sollten Sie mehrere Lieferapotheken haben, verordnen Sie bitte entsprechende Teilmengen je Apotheke so, dass der gesamte Saisonbedarf in Summe nicht überschritten wird. Eine (Vor-)Bestellung von Grippeimpfstoffen direkt beim Hersteller durch die Arztpraxis ist **nicht** vorgesehen.

**Übersicht vorab gemeldeter Preise – Vierfach-Grippeimpfstoffe Saison 2022/2023
in Fertigspritzen mit Kanüle (m. K.) und ohne Kanüle (o. K.), Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

Artikelname	Packungsgröße	Zulassung ab	Anbieter	GKV-Kosten pro Dosis ohne MwSt.
Afluria® Tetra 2022/2023 o. K.	10 St.	18 Jahre	Seqirus GmbH	9,63 Euro
Influvac® Tetra 2022/2023 m. K.	10 St.	6 Monate	Mylan Healthcare GmbH	10,82 Euro
Influvac® Tetra 2022/2023 o. K.	10 St.	6 Monate	Mylan Healthcare GmbH	10,82 Euro
Xanaflu® 2022/2023 m. K.	10 St.	6 Monate	MylanHealthcare GmbH	10,82 Euro
Vaxigrip Tetra® 2022/2023 o. K.	20 St.	6 Monate	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH	10,83 Euro
Vaxigrip Tetra® 2022/2023 m. K.	10 St.	6 Monate	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH	10,87 Euro
Vaxigrip Tetra® 2022/2023 o. K.	10 St.	6 Monate	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH	10,87 Euro
Influsplit Tetra® 2022/2023 o. K.	10 St.	6 Monate	GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG	10,87 Euro
Flucelvax® Tetra 2022/2023 o. K. ¹	10 St.	2 Jahre	Seqirus GmbH	11,08 Euro
Flucelvax® Tetra 2022/2023 m. K. ¹	10 St.	2 Jahre	Seqirus GmbH	11,08 Euro
Hochdosis-Impfstoff				
Efluelda® 2022/23 o. K. ²	10 St.	60 Jahre	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH	34,08 Euro

¹ zellbasierter, Hühnereiweiß-freier tetravalenter Grippeimpfstoff

² hochdosierter tetravalenter Grippeimpfstoff

Reichen Sie alle Verordnungsblätter bei Ihrer Lieferapotheke bitte **bis spätestens 28. Februar 2022** ein. Diese wird die Bestellung entsprechend Ihrer Verordnung auslösen und sich im Späteren um die Belieferung kümmern.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Impfen > Influenza

– Verordnungs- und Prüfwesen/jac –

Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach Vermittlung durch Terminservicestellen

Um gesetzlich Versicherten noch schneller einen Termin beim Arzt oder Psychotherapeuten zu ermöglichen, haben die Terminservicestellen (TSS) per Gesetz den Auftrag erhalten, Termine innerhalb von vier Wochen anzubieten (zwei Wochen bei psychotherapeutischer Akutbehandlung). Ausnahmen von den genannten Fristen bestehen, wenn es sich um verschiebbare Untersuchungen oder Bagatellerkrankungen handelt.

Dieser gesetzliche Auftrag ist nur unter der Voraussetzung zu erfüllen, dass genügend Terminkapazitäten auf Seiten der Vertragsärzte und -psychotherapeuten zur Verfügung stehen und gemeldet werden. Aus diesem Grund wurden Leistungserbringer der Fachgebiete, in denen es verstärkt zu Vermittlungsschwierigkeiten kam, bereits in der Vergangenheit über mehrere Kanäle aufgefordert, freie Termine der TSS zu melden. Zwecks Erhöhung der Terminkapazitäten wurden zudem neue Versorgungsansätze durch die KV Sachsen konzipiert. Beispielhaft seien hier die „Ambulanten Versorgungs- und Weiterbildungszentren“ zur Verbesserung der augenärztlichen Versorgung in Südwestsachsen erwähnt. Über eine enge Kooperation mit den augenärztlichen Kliniken der Region soll das ambulante Versorgungsangebot für die Patienten erweitert werden.

Trotz der vielfältigen Bemühungen gibt es in den versorgungskritischen Fachgebieten weiterhin Probleme in der fristgerechten Vermittlung von dringend notwendigen Terminen. ► **Tabelle 1** gibt für den Monat November 2021 einen Überblick über die Anzahl der Termingesuche, in denen es nicht möglich war, Patienten fristgerecht zu vermitteln.

Auch die Betrachtung eines längeren Zeitraumes führt zu dem Ergebnis, dass insbesondere in den Fachgebieten **Augenheilkunde, Psychologische Psychotherapie, Pneumologie** und **Rheumatologie** Probleme bestehen, Patienten fristgerecht einen Termin zu vermitteln.

Die KV Sachsen hat mit dem Ausbau der TSS und einer schnellen Terminvermittlung auch den gesetzlichen Auftrag erhalten, Krankenhäuser in die Terminvermittlung einzubeziehen, für den Fall, dass die Terminkapazitäten im vertragsärztlichen Bereich nicht zur Bewältigung der offenen Terminanfragen ausreichen. Gemäß § 75 Abs. 1a Satz 7 SGB V ist die KV Sachsen dazu verpflichtet, bei nicht fristgerechter Vermittlung im ambulanten Bereich eine Behandlung im Krankenhaus einzubeziehen.

Aufgrund der wenigen freien Terminkapazitäten in den oben genannten Fachgebieten im ambulanten Sektor wird die KV Sachsen Anfang dieses Jahres Gespräche mit Krankenhäusern initiieren. Zur Übernahme von Behandlungen im Fachgebiet Augenheilkunde sowie Pneumologie ist dies sachsenweit geplant. Zudem soll mit Kliniken in der Region Leipzig bezüglich der Übernahme von Patienten mit Überweisung zur Psychologischen Psychotherapie sowie Kliniken in den Regionen Dresden und Leipzig zur Übernahme von Behandlungen im Bereich der Rheumatologie kooperiert werden.

Es ist ausdrückliches Anliegen der KV Sachsen, die TSS-Vermittlung an Krankenhäuser nur in unbedingt notwendigen Fällen zu nutzen, da die Finanzierung aus dem Honorarvolumen der jeweiligen Fachgruppe erfolgt. **Auch vor diesem Hintergrund werden die betreffenden Fachgruppen ausdrücklich gebeten, der Terminservicestelle freie Termine umgehend und auch kontinuierlich zu benennen.** Bitte nutzen Sie dafür Ihren Zugang zum eTerminservice.

Tabelle 1: Offene Termingesuche (November 2021; je Bezirksgeschäftsstelle)

	Augenheilkunde	Psychologische Psychotherapie	Pneumologie	Rheumatologie	Neurologie	Gastroenterologie	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Kinder- und Jugendmedizin	Psychiatrie
BGST Chemnitz	2.185	49	10		23	1		1	2
BGST Dresden		41	28	23	1		12	3	2
BGST Leipzig	1	1.094	36	13	6	17		3	3
Summe	2.186	1.184	74	36	30	18	12	7	7

– Sicherstellung/gro –

Neue Bereitschaftsdienstordnung seit 1. Januar 2022

Die Vertreterversammlung der KV Sachsen hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 Änderungen der Bereitschaftsdienstordnung beschlossen. Sie gilt seit dem 1. Januar 2022.

Die Änderungen betreffen u.a. die Abrechnung. Es sind **alle Leistungen**, die im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erbracht werden, abzurechnen auch wenn ggf. das Garantiehonorar zum Tragen kommt. Diese Ergänzung in § 12 war nötig, da für die KV Sachsen die Abrechnung aller Leistungen zwingend notwendig ist – zur Finanzierung der Strukturen im Bereitschaftsdienst, da hier gegenüber den Krankenkassen die vollständige Abrechnung notwendig ist.

Aufgrund der Erfahrungen der Covid-19-Pandemie ist § 14 notwendig geworden. Darin werden „außergewöhnliche Situationen“ beschrieben, bei denen der Vorstand und Hauptausschuss im Pandemiefall kurzfristige Maßnahmen, den Bereitschaftsdienst betreffend, beschließen können. Weitere Änderungen sind redaktioneller oder klarstellender Art.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Arbeiten als Arzt
> Bereitschaftsdienst > rechter Seitenbereich

– Bereitschaftsdienst/ben –

VERTRETERVERSAMMLUNG

Wahl zur Vertreterversammlung 2022

Zum 31. Dezember 2022 endet die Amtszeit der 7. Vertreterversammlung. Für die deshalb in diesem Jahr anstehende Wahl zur 8. Vertreterversammlung wird zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Wahl um Überprüfung gebeten, ob den Bezirksgeschäftsstellen **Ihre aktuelle Adresse (Privatanschrift)**, welche für den Versand der Wahlunterlagen zwingend benötigt wird, bekannt ist.

Sofern sich hier Veränderungen ergeben haben, welche der KV Sachsen noch nicht gemeldet wurden, werden Sie gebeten, diese zeitnah schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

Informationen

E-Mail: vv.wahl@kvsachsen.de

– RA Falk Kluge, Wahlleiter –

Haushaltsvoranschlag 2022

In der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2021 wurde der Haushalt 2022 der KV Sachsen vorgestellt. Nachfolgend eine ausführliche Darstellung des Beschlusses zum Haushalt 2022.

Der vom Vorstand aufgestellte Haushalt 2022 der KV Sachsen wurde vom Finanzausschuss beraten und von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2021 festgestellt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Aufwendungen werden durch die Erträge aus der Verwaltungskostenumlage, der Bereitschaftsdienstumlage, den Kostenbeiträgen von Vertragspartnern und weiteren Erträgen sowie geplanten Entnahmen aus Vermögen und Rücklagen ausgeglichen. Aus Gründen der Transparenz wird der Haushalt für den Bereitschaftsdienst gesondert ausgewiesen.

Die veranschlagte Haushaltssumme beträgt 92.160.000 Euro. Für den Haushalt 2022 wurde mit einer unveränderten Struktur und Höhe der Verwaltungskostenumlagen geplant. Es werden Verwaltungskostenumlagen für Online-proaktiv-Abrechnungen in Höhe von 2,5 Prozent, für Onlineabrechnungen 2,7 Prozent, für Datenträgerabrechnungen 4,0 Prozent und für Manuellabrechnungen 5,0 Prozent erhoben.

Zur Finanzierung des Bereitschaftsdienstes wird unverändert eine Bereitschaftsdienstumlage in Höhe von 0,27 Prozent und ein Fixbetrag von 270 Euro je Quartal und Arzt erhoben. Für zugelassene Psychologische Psychotherapeuten sowie nichtärztliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird eine Bereitschaftsdienstumlage von 0,63 Prozent erhoben.

Der Investitionshaushalt sieht Ausgaben in Höhe von 7.862.000 Euro vor. Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen.

Investitionen 2022

Bezeichnung	Betrag in Euro
Software	4.101.000
Hardware	2.348.000
EDV gesamt	6.449.000
Gebäude	7.000
Technische Anlagen	0
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	694.000
Anzahlungen auf Anlagen im Bau	0
Kerngeschäft Gesamt	7.150.000
Prüfungsstelle	146.000
ZS Mammographie	0
Bereitschaftsdienst	566.000
KV Sachsen Gesamt	7.862.000

Die Personalanzahl für das Kerngeschäft der KV Sachsen beträgt 515 Mitarbeiter bzw. 487 Vollbeschäftigungseinheiten.

Eckkennziffern Haushalt 2022 in Tausend Euro

Kontengruppe	Kerngeschäft	BD	KV Sachsen Gesamt 2022
Personalaufwand	42.744	7.066	49.810
Aufwand für die Selbstverwaltung	840	203	1.043
Aufwand für gemeinsame Selbstverwaltung	1.565	0	1.565
Sachaufwand	14.288	2.332	16.620
Abschreibungen	5.521	386	5.907
Organisatorische Aufgaben	6.076	11.137	17.213
Sonstiger Aufwand	2	0	2
Gesamtaufwand	71.036	21.124	92.160
Erträge aus Verwaltungskostenumlage	58.905	120	59.025
Bereitschaftsdienstumlage	0	13.100	13.100
Kostenbeiträge Vertragspartner	513	9.500	10.013
Kapitalerträge	50	0	50
Sonstige Erträge	2.277	0	2.277
Zwischensumme Erträge	61.745	22.720	84.465
Entnahme aus Vermögen/Rücklagen	9.291	-1.596	7.695
Gesamterträge	71.036	21.124	92.160

– Buchhaltung/hö –

Veröffentlichung der Bekanntmachung des Landesausschusses im Internet



Foto: © halfpoint – www.fotosearch.de

Die aktuelle Bekanntmachung des Landesausschusses zur Anordnung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V finden Sie auf der Internetpräsenz der KV Sachsen. Aus terminlichen Gründen werden sie im Märzheft der KVS-Mitteilungen veröffentlicht.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Arbeiten als Arzt
> Zulassungsbeschränkungen

– Die Redaktion –

Übersicht zu pharmakologischen Therapiemöglichkeiten von Covid-19

Zu pharmakologischen Therapiemöglichkeiten gegen Covid-19, die auch im ambulanten Bereich verordnet werden können, laufen einige Zulassungsverfahren in der EU oder sind bereits abgeschlossen. Im Folgenden möchte Ihnen die KV Sachsen einen Überblick darüber geben.

Ambulante Verordnungsfähigkeit von Molnupiravir (Lagevrio®)

Seit 3. Januar 2022 kann das bisher noch nicht in der EU zugelassene antivirale und oral verfügbare Arzneimittel Molnupiravir verordnet werden. Grundlage der ambulanten Verordnungsfähigkeit stellt die „Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung“ (MedBVSV) dar.

Die zuständige Bundesoberbehörde (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte BfArM) hat festgestellt, dass die Qualität des Arzneimittels gewährleistet ist und die Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Therapie von Covid-19 erwarten lässt. Die Bundesregierung hat das Arzneimittel Molnupiravir der Firma Merck Sharp & Dohme rechtmäßig in Verkehr gebracht und übernimmt die Produkthaftung.

Molnupiravir soll zur Behandlung von symptomatischen, nicht hospitalisierten Patienten mit Covid-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.

Entscheidungskriterien für die Anwendung von Molnupiravir, insbesondere bei derzeit begrenzter Verfügbarkeit, sind vor allem:

- hohes Alter und
- Vorliegen mehrerer Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung wie Adipositas (BMI ≥ 30), Alter > 60 Jahre, COPD, Diabetes mellitus, schwere kardiale Erkrankung, chronische Lungenerkrankung, chronische Niereninsuffizienz, aktive Krebserkrankung.
- Es können nicht geimpfte und geimpfte Patienten behandelt werden.
- Schwangerschaft ist eine Kontraindikation. Bei Frauen im gebärfähigem Alter, die keine zuverlässige Verhütungsmethode anwenden, darf Molnupiravir ebenfalls nicht angewendet werden. Frauen im gebärfähigen Alter müssen vor Einnahme einen Schwangerschaftstest durchführen.
- Wegen der Möglichkeit von unerwünschten Wirkungen auf den gestillten Säugling sollte das Stillen während der Dauer der Behandlung und für vier Tage nach Einnahme der letzten Dosis unterbrochen werden.
- Kinder- und Jugendliche wurden in die Zulassungsstudie nicht aufgenommen, eine Anwendung bei Kindern und Jugendlichen wird daher nicht empfohlen.
- Bei immunsupprimierten Patienten mit unzureichender Impfantwort wird bevorzugt die Gabe monoklonaler Antikörper empfohlen.

Um den Patientinnen und Patienten so kontaktarm und schnell wie möglich die Therapie zu ermöglichen, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Ärztin oder der Arzt kann bei Vorliegen eines positiven Corona-Tests die Verordnung auf Muster 16 ausstellen und übermittelt dieses direkt an eine Apotheke. Als **Kostenträger** wird – wie beim Covid-19-Impfstoff – das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem **Institutskennzeichen (IK) 103609999** angegeben. Die Verschreibung soll auf eine Gültigkeit von fünf Werktagen begrenzt werden. Diese Vorgaben gelten auch für Privatpatienten. Der Arzt kann den Apotheker – auch telefonisch – über die Verschreibung vorab unterrichten, sodass die Bestellung bereits ausgelöst werden kann. Nach Erhalt liefert die Apotheke das Arzneimittel an den Patienten aus.



Übersicht über alle pharmakologischen Therapiemöglichkeiten mit nachgewiesenem Nutzen

Antivirale Arzneimittel

- Molnupiravir (Lagevrio®)**
- bisher nicht zugelassen
 - ambulant verfügbar über normale Apotheken
 - orale Applikation

- Ritonavir (Paxlovid®)**
- bisher nicht zugelassen
 - orale Applikation

- Remdesivir (Veklury®)**
- zugelassen in der EU
 - intravenös



Passive Immunisierung

- Infusion Monoklonaler Antikörper gegen Spike-Protein
- Casirivimab/Imdevimab (Ronapreve®)**
- zugelassen in der EU
 - ambulant verfügbar über Klinikapotheken

- Bamlanivimab/Etesevimab**
- bisher nicht zugelassen
 - ambulant verfügbar über Klinikapotheken

- Regdanvimab (Regkirona®)**
- zugelassen in der EU

- Sotrovimab (Xevudy®)**
- zugelassen in der EU

- Tixagevimab/Cilgavimab (Evusheld®)**
- bisher nicht zugelassen in der EU

Anti-inflammatorische Arzneimittel

- Interleukin-6-Rezeptorantagonisten (IL-6-RA)
- Tocilizumab (RoActemra®)**
- zugelassen in der EU
 - nur in Kombination mit Glucocorticoiden
 - subkutan oder intravenös

- Interleukin-1-Rezeptorantagonisten
- Anakinra (Kineret®)**
- zugelassen in der EU
 - subcutan 100 mg 1x tgl. 10 Tage

- Januskinase (JAK)-Inhibitoren
- Baricitinib (Olumiant®)**
- bisher nicht zugelassen
 - oral verfügbar

Bei aufgetretenen unerwünschten Ereignissen, einschließlich mangelnder Wirksamkeit (ausgedrückt durch Verschlechterung der Symptome, Arztkontakt oder Krankenhauseinweisung aufgrund von SARS-CoV-2) oder Produktreklamationen sollte umgehend das BfArM informiert bzw. kontaktiert werden.

Ambulante Infusionstherapie für Risikopatienten im frühen Stadium einer SARS-CoV-2-Infektion

Bereits im Heft 11/2021 der KVS-Mitteilungen haben wir ausführlich über die Möglichkeit der ambulanten Infusionstherapie mit monoklonalen Antikörpern berichtet (siehe Infobox).

Bitte beachten Sie, dass vor Therapie unbedingt bekannt sein muss, ob es sich um die Delta- oder die Omikron-Variante handelt, da Casirivimab/Imdevimab bei der Omikron-Variante offensichtlich nicht ausreichend wirksam ist und in diesem Fall nur Bamlanivimab/Etesevimab zur Anwendung kommen kann. Außerdem müssen Sie damit rechnen, dass der die Antikörpertherapie durchführende Arzt vorab die Höhe der IgG-Antikörper wissen möchte, weshalb auch diese, sobald eine Therapie in Erwägung gezogen wird, möglichst schnell bestimmt werden sollten.

Mittlerweile gibt es einige Neuregelungen: Seit 12. November 2021 ist das Arzneimittel Ronapreve® (Casirivimab/Imdevimab) von Roche in der EU und in Deutschland zugelassen. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber dem

Bundesgesundheitsministerium bei Anwendung von Ronapreve® entfällt seitdem.

Der Bezug der Arzneimittel ist weiterhin über Krankenhausapotheken möglich. Zusätzlich wird demnächst im Laufe des 1. Quartals 2022 die Möglichkeit bestehen, Ronapreve® über die nächstgelegene öffentliche Apotheke direkt an die Arztpraxis liefern zu lassen.

Informationen

www.bfarm.de > Arzneimittel > Pharmakovigilanz > Risiken melden

Informationsseite der KBV

www.kbv.de > Themen A-Z > Coronavirus > Therapie von Covid-19 > Antivirale Arzneimitteltherapie

Zulassungstatus der Arzneimittel

www.ema.europa.eu > Human Regulatory > Public health threats > Coronavirus disease (Covid-19) > Treatments and vaccines > Treatments for Covid-19

Monoklonale Antikörpertherapie

www.kvsachsen.de > Mitglieder > KVS-Mitteilungen > 11-2021 > Veranlasste Leistungen

Informationen des Robert Koch-Institutes:

www.rki.de > Kommissionen > Fachgruppe COVRIIN > Hinweise zu Therapie und Versorgung

– Verordnung und Prüfwesen/goe –

Krankschreibung per Videosprechstunde jetzt auch für unbekannte Patienten möglich

Seit Juli 2020 kann für in der Praxis bekannte Patienten eine Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde bis zu sieben Kalendertagen diagnostiziert und als Erstbescheinigung ausgestellt werden. Dabei gilt: Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung. Diese ist unmittelbar persönlich (in Präsenz) oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde möglich. Ist die Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde nicht hinreichend sicher zu beurteilen, muss eine unmittelbare persönliche Untersuchung erfolgen.

Ein Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde besteht für Versicherte nicht. Nach wie vor obliegt die Entscheidung, ob in bestimmten Fällen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Wege der Videosprechstunde ausgestellt wird, dem Vertragsarzt.

Hinzugekommen ist seit 1. Januar 2022 die Möglichkeit der Erstfeststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Wege der Videosprechstunde für unbekannte Patienten. Diese darf über einen Zeitraum von **bis zu drei Kalendertagen** nicht hinausgehen. Danach ist ein persönlicher Praxisbesuch erforderlich.

Nach wie vor gilt: Eine Folgebescheinigung kann nur bei einem vorherigem Praxisbesuch ausgestellt werden. Zuvor sollte aufgrund einer unmittelbar persönlichen Untersuchung die Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden sein.

Die Patienten sind im Vorfeld über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zwecke der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären.

Hinweis zur Telefon-AU als Corona-Sonderregelung

Die oben aufgeführten Regelungen gelten unabhängig von der derzeit bis zum 31. März 2022 befristeten Corona-Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung. Hier können Patienten, die an leichten Erkältungssymptomen leiden, nach einer telefonischen Befragung bis zu sieben Kalendertage krankgeschrieben werden. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann auf diesem Weg für weitere sieben Kalendertage erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle gern zur Verfügung.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verordnungen
> Arbeitsunfähigkeit

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –

Wirtschaftliche Verordnung von CGRP-Antikörpern zur Migräneprophylaxe

Im Rahmen der Vereinbarung zur Vermeidung von Arzneikostenregressen wendet sich die gemeinsame Arbeitsgruppe der KV Sachsen/KV Thüringen und der AOK PLUS mit folgenden Hinweisen an Sie:



Zur Migräneprophylaxe bei Erwachsenen mit vier oder mehr Migränetagen im Monat sollen zunächst vorrangig die Wirkstoffe

- Metoprolol,
- Propranolol,
- Flunarizin,
- Topiramat,
- Amitriptylin und
- Clostridium botulinum Toxin Typ A unter Berücksichtigung der Fachinformationen

eingesetzt werden. Clostridium botulinum Toxin Typ A soll ebenso vorrangig zur Symptomlinderung angewendet werden.

Begrenzt auf Patienten,

- die auf keine der zuvor genannten Therapien ansprechen,
- für diese nicht geeignet sind oder
- diese nicht vertragen,

können die CGRP-Antikörper Aimovig®, AJOVY® (Fremanezumab) und Emgality® (Galcanezumab) eingesetzt werden. Lediglich für Erenumab (Aimovig®) sah der Gemeinsame Bundesausschuss gegenüber Topiramat einen Anhaltspunkt für einen beträchtlichen Zusatznutzen. Nichtmedikamentöse Therapien wie z.B. Verhaltenstherapie und das Erlernen von Entspannungstechniken sind in das Behandlungskonzept mit einzubeziehen.

Bei Verordnung der CGRP-Antikörper beachten Sie bitte folgenden Hinweis aus der Fachinformation von Aimovig®, der auch auf AJOVY® und Emgality® zutrifft: „In klinischen Studien konnte gezeigt werden, dass bei der Mehrheit der Patienten, die auf die Therapie angesprochen haben, ein klinischer Nutzen innerhalb von drei Monaten auftrat. **Bei Patienten, die nach drei Monaten Behandlung noch kein Ansprechen gezeigt haben, sollte erwogen werden, die Behandlung einzustellen.** Es wird empfohlen, nach den ersten drei Monaten der Behandlung in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, ob die Behandlung fortzusetzen ist.“

Quellen

1. Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V, Fremanezumab, vom 7. November 2019
2. Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V, Erenumab, vom 21. Oktober 2021
3. Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V, Galcanezumab, vom 19. September 2019
4. Fachinformation Aimovig® 70 mg / - 140 mg Injektionslösung in einer Fertigspritze Aimovig® 70 mg / - 140 mg Injektionslösung im Fertigen vom Mai 2021

– Verordnungs- und Prüfwesen/jac –

Vergütungsanpassung im Bereich der Ergotherapie

Für den Heilmittelbereich der Ergotherapie ist am 1. Januar 2022 eine neue Vergütungsvereinbarung in Kraft getreten. Zum 1. Oktober 2022 erhöht sich die Vergütung für ergotherapeutische Leistungen um 5,85 Prozent. Vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022 gibt es zudem einen befristeten Zuschlag von 11,7 Prozent auf die bislang geltende Vergütung.

Hintergrund des temporär höheren Zuschlags ist der verzögerte Vertragsabschluss. Vorgesehen war die Preissteigerung bereits im Frühjahr 2021. Um einen Ausgleich zu schaffen, werden die Preise vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022 vorübergehend stärker angehoben.

Die damit verbundenen Auswirkungen auf das Heilmittel-Ausgabenvolumen und die Heilmittel-Richtgrößen 2022 werden im Zuge der nächsten Verhandlungen zu den Vereinbarungen nach § 84 SGB V retrospektiv geprüft und beachtet. Der auf Bundesebene ausgewiesene Preisfaktor für 2022 von 2,84 Prozent berücksichtigte ausschließlich die zum Stichtag 30. September 2021 bereits feststehenden Preisanpassungen.

Die aktuellen Vergütungslisten für die Heilmittelbereiche können Sie auf der Internet-Präsenz der KV Sachsen einsehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle gern zur Verfügung.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verordnungen > Heilmittel > Vergütungslisten

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –

QUALITÄTSSICHERUNG

Qualitätszirkel

Im Quartal IV/2021 durch die KV Sachsen neu anerkannte Qualitätszirkel*

Fachrichtung	Ansprechpartner	Qualitätszirkel-Name	Themen
Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz			
Psychiatrie/Psychotherapie	Dr. rer. medic. Sebastian Luderer 04720 Döbeln Tel: 03431 5889172 Fax: 03431 5889739 E-Mail: luderer@boelu.de	Psychotherapie und Psychiatrie Mittelsachsen	<ul style="list-style-type: none">• Patientenfallkonferenzen• interdisziplinäre Kommunikation• Praxisorganisation

* Qualitätszirkel, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Interessenten zur Mitwirkung im Qualitätszirkel gesucht

Der Qualitätszirkel **Interdisziplinäre Fallarbeit Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie** sucht interessierte Kollegen und Kolleginnen für einen kollegialen Austausch zwischen **Psychotherapeuten und Ärzten für Netzwerk-bildung**. Inhalte der ca. sechs Treffen pro Jahr sollen Fachartikel und Fortbildungen sowie Fallbesprechungen auch schwieriger Behandlungsverläufe sein. Nach Absprache findet der Qualitätszirkel in Leipzig oder Naunhof statt.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Qualität > Qualitätszirkel

Kontakt Qualitätszirkel

Interdisziplinäre Fallarbeit

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Dr. rer. nat. Susann Siggel, 04683 Naunhof

Telefon: 0176 48066951

E-Mail: susann_siggel@arcor.de

– Qualitätssicherung/mei –

Übermittlung der Dokumentation zu Krebsfrüherkennungsprogrammen

Die Sonderregelung zur Dokumentation für die organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs ist zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen. Beteiligte Ärztinnen und Ärzte sind nunmehr verpflichtet, die Dokumentationsdaten für Untersuchungen aus 2021 bis zum 28. Februar 2022 elektronisch an die KV Sachsen zu übermitteln.

Befristete Sonderregelung zur oKFE-Dokumentation

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte im Juni 2020 beschlossen, dass Früherkennungs- und Abklärungsuntersuchungen ab dem 1. Oktober 2020 nach den Dokumentationsvorgaben zur Programmevaluation gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) zu dokumentieren sind. Seit dem 1. Oktober 2020 lieferten die Praxen in größerem Umfang Echtdaten an die Kassenärztliche Vereinigung als Datenannahmestelle. Dabei gab es bei einigen noch technische Herausforderungen.

Deshalb hatte der Bewertungsausschuss (BA) beschlossen, dass die Gebührenordnungspositionen, die im Zusammenhang mit der oKFE-RL für das **Darm- und Zervix-Karzinom** stehen, auch dann von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten berechnungsfähig sind, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 bis zum vierten Quartal 2021 aus technischen Gründen nicht erfolgen konnte. Die Sonderregelung galt befristet vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021. Zugleich war festgelegt worden, dass die Daten für 2021 bis 28. Februar 2022 nachzureichen sind.

oKFE – Organisierte Krebsfrüherkennung

GOP	Wer
oKFE – Darmkrebs	
01738 iFobt	Labormediziner, Mikrobiologen
01741 Früherkennungskoloskopie	Gastroenterologen
13421 Abklärungskoloskopie nach positiven iFob-Test (Okkultbluttest)	
oKFE – Zervixkarzinom	
01765 Abklärungskolposkopie	Frauenärzte
01762 Zytologische Untersuchung (PAP)	Frauenärzte
01766 Zytologische Untersuchung (Dünnschichtzytologie)	Pathologen
01763 HPV-Test § 6 oKFE-RL	Labormediziner, Mikrobiologen
01767 HPV-Test § 7 oKFE-RL	
01761 Primärscreening	Frauenärzte, Hausärzte mit Genehmigung
01764 Abklärungsuntersuchung	

Künftig erfolgt die Datenübermittlung quartalsweise

Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Dokumentation regulär. Die beteiligten Ärztinnen und Ärzte senden ihre Dokumentation ab sofort **quartalsweise** an die Kassenärztliche Vereinigung. Die Übermittlung erfolgt in der Regel zusammen mit der Abrechnung **bis spätestens zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende** über das Mitgliederportal.

Dokumentationsablauf

Die elektronische Datenerfassung erfolgt über das Praxisverwaltungssystem (PVS). Die Daten müssen als XML-Datei über das Mitgliederportal der KV Sachsen übermittelt werden. Die KV Sachsen fungiert hierbei als Datenannahmestelle. Nach Abgabe der Dokumentationsdatei erhält die Praxis ca. einen Tag später das Datenflussprotokoll über das Mitgliederportal, welches die erfolgreiche Einreichung bescheinigt. Über die jeweilige Datenannahmestelle werden die verschlüsselten Dokumentationsdaten an die Vertrauensstelle geleitet. Dort werden sie anhand der Versichertennummer pseudonymisiert und zur Zusammenführung und Analyse an die Auswertungsstelle weitergeleitet. Die Auswertungsstelle übermittelt die Auswertung an den G-BA, welcher die Ergebnisse zur Beurteilung der Krebsfrüherkennungsprogramme alle zwei Jahre veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis: Voraussetzung für die Abrechnung

Die vollständige elektronische Dokumentation ist Voraussetzung, um die Leistungen des jeweiligen Früherkennungsprogramms Gebärmutterhals- oder Darmkrebs abrechnen zu können, da ohne die entsprechende Dokumentation der Leistungsinhalt nach EBM nicht vollständig erbracht ist.

Wenn Ihnen eine fristgerechte Datenübermittlung des ersten bis vierten Quartals 2021 aus technischen Gründen nicht möglich war, muss dies noch bis spätestens 28. Februar 2022 erfolgen.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Qualität
> Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE)

– Qualitätssicherung/pur –

DMP-Dokumentationen und Schulungen ab 2022 wieder verpflichtend

Informationen zur rückwirkenden Ausschreibung bei fehlenden Dokumentationen während der pandemiebedingten DMP-Sonderregelung in den Jahren 2020 und 2021

Bei Versicherten, die vor oder während des Zeitraums, den die pandemiebedingte Sonderregelung umfasste, in ein DMP eingeschrieben wurden, muss **bei quartalsweiser Dokumentation** im ersten oder zweiten Quartal 2022 eine Konsultation mit entsprechender Dokumentation erstellt werden.

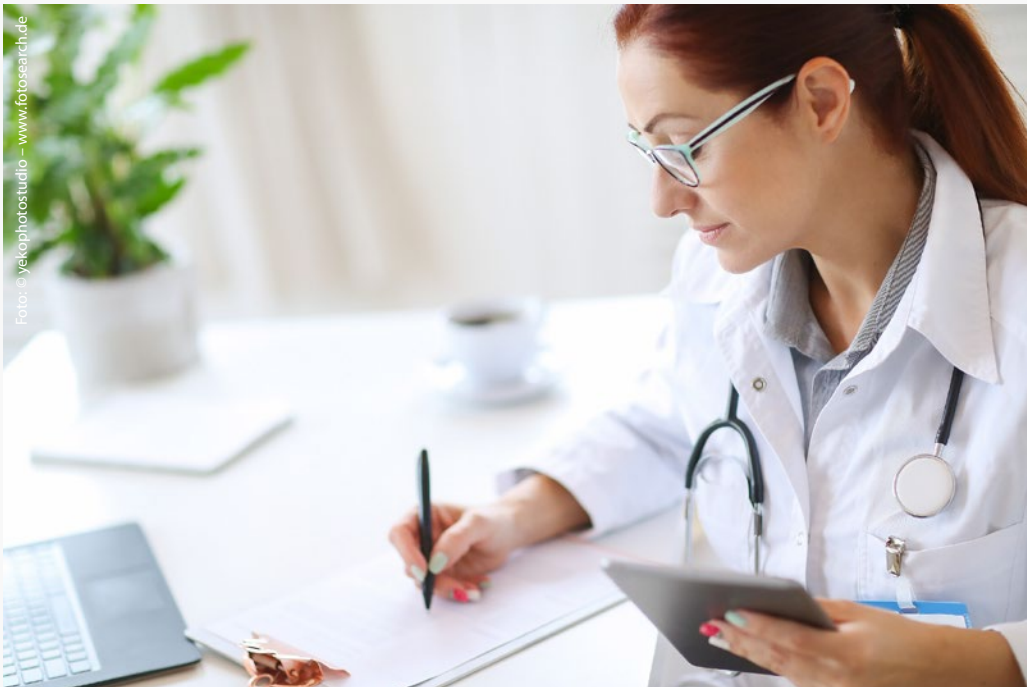
Liegt weder für das erste Quartal 2022 noch für das zweite Quartal 2022 eine Dokumentation vor, dann endet die Teilnahme an dem Programm mit dem Tag der letzten vorliegenden und gültigen Dokumentation (Dokumentations- oder – im Fall einer Korrektur – Korrekturdatum). Das bedeutet, **die Ausschreibung erfolgt rückwirkend zum Datum der letzten gültigen Dokumentation!**

Bitte beachten Sie daher, dass für Versicherte, bei denen eine weitere Teilnahme an dem Programm sinnvoll ist, spätestens im **zweiten Quartal 2022** eine Dokumentation erfolgen muss. Für diese Versicherten muss im ersten oder zweiten Quartal eine **Folgedokumentation** erstellt werden, um die weitere Teilnahme zu gewährleisten.

Für Versicherte, deren Teilnahme an dem Programm bereits bis zum 25. März 2021 geendet hat, muss eine **Neueinschreibung** mittels Erstdokumentation und Teilnahme- und Einwilligungserklärung erstellt werden, sofern eine erneute Teilnahme an dem Programm erfolgen soll.

Informationen
www.kvsachsen.de > Mitglieder > DMP

– Qualitätssicherung/dae –



Die Veranstaltungen finden unter den gesetzlichen Hygieneauflagen statt. Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

Fortbildungsangebote der KV Sachsen im März und April 2022

Die nachfolgenden Veranstaltungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der KVS-Mitteilungen. Detaillierte Beschreibungen, Aktualisierungen sowie das

Online-Anmeldeformular finden Sie tagesaktuell auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:

www.kvsachsen.de > **Veranstaltungen**

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C22-54	02.03.2022 14:00–17:00 Uhr	Krisenintervention: „Alles zuviel ...“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten
C22-34	04.03.2022 09:30–15:30 Uhr	Informationsveranstaltung „Praxiseinsteiger“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte und Psychotherapeuten, die ihre Praxistätigkeit aufnehmen
C22-13	09.03.2022 15:00–17:30 Uhr	Arzneimittel sicher verordnen	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C22-21	09.03.2022 14:00–19:00 Uhr	Gesund und sicher arbeiten – Arbeitsschutz in der Praxis – Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten
C22-47	09.03.2022 17:00–20:00 Uhr	Informationsveranstaltung „KV vor Ort“ für den Bereich Erzgebirge	Saal „Sauberg“ in Ehrenfriedersdorf Am Sauberg 1 09427 Ehrenfriedersdorf	Ärzte, Psychotherapeuten, ausschließlich für Mitglieder der KV Sachsen
C22-32	11.03.2022 14:00–17:00 Uhr	Umgang mit aggressiven Verhalten von Patienten	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C22-18	16.03.2022 14:00–16:00 Uhr	Honorar- und Abrechnungs- unterlagen – richtig lesen und verstehen – für Ärzte	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C22-1	16.03.2022 15:00–17:30 Uhr	Workshop Heilmittel	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C22-46	23.03.2022 17:00–19:00 Uhr	Informationsveranstaltung „KV vor Ort“ für den Bereich Mittelsachsen	wird noch bekannt gegeben	Ärzte, Psychotherapeuten, ausschließlich für Mitglieder der KV Sachsen

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C22-54	25.03.2022 15:00–17:00 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
C22-3	30.03.2022 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 5 – Heilmittel“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C22-29	06.04.2022 14:00–17:00 Uhr	Workshop – Patienten- kommunikation in „schwierigen“ Situationen	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C22-15	06.04.2022 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Abrechnungsinformationen“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C22-38	08.04.2022 14:00–19:00 Uhr	Behandlungs- und Schulungs- programm für Diabetiker Typ 2.2 – ohne Insulinbehandlung	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
C22-27	13.04.2022 14:00–17:00 Uhr	Workshop – Praxisführung unter der Lupe	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal
C22-16	27.04.2022 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Abrechnungsinformationen“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C22-50	29.04.2022 14:00–18:00 Uhr	Arzthelferinnen-Kompaktseminar	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D22-14	09.03.2022 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D22-27	16.03.2022 16:00–20:30 Uhr	Lebensbedrohliche Erkrankungen des Erwachsenen im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erkennen und behandeln	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Vertragsärzte, angestellte Ärzte
D22-24	18.03.2022 15:00–18:00 Uhr	„KV vor Ort“ – digital –	Online-Seminar	Ärzte, Psychotherapeuten
D22-21	01.04.2022 15:00–18:00 Uhr	KV vor Ort Region Riesa/Großenhain	wird noch bekannt gegeben	Ärzte
D22-8	06.04.2022 16:00–19:00 Uhr	Die ärztliche Leichenschau – zwischen Theorie und Praxis	Polizeidirektion Dresden Schießgasse 7 01069 Dresden	Ärzte

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D22-18	27.04.2022 15:00–18:00 Uhr	Abrechnungsworkshop – ambulantes Operieren	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D22-29	27.04.2022 17:30–20:30 Uhr	Komplementärmedizin, Ernährung bei Krebs – was kann ich dem Patienten sagen – Präsenzveranstaltung	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal
D22-30	27.04.2022 17:30–20:30 Uhr	Komplementärmedizin, Ernährung bei Krebs – was kann ich dem Patienten sagen – Onlineveranstaltung	Online-Seminar	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L22-62	02.03.2022 15:00–17:30 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L22-18	09.03.2022 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L22-45	16.03.2022 15:00–17:30 Uhr	Workshop – Sprechstundenbedarf	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L22-6	16.03.2022 16:00–17:30 Uhr	Ärztliche Leichenschau – Rechtliche Vorgaben, praktische Umsetzung, Fallstricke	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L22-23	16.03.2022 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L22-12	19.03.2022 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein C	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L22-44	23.03.2022 15:00–19:00 Uhr	Arzthelferinnen-Kompaktseminar	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L22-46	06.04.2022 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Heilmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L22-19	06.04.2022 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L22-47	08.04.2022 14:00–16:30 Uhr	Workshop – Verordnung von Hilfsmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L22-48	08.04.2022 14:00–17:00 Uhr	Workshop – Impfen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L22-13	09.04.2022 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein D	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L22-39	27.04.2022 13:00–18:00 Uhr	Workshop Praxisanfänger	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L22-3	27.04.2022 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Fit am Empfang	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L22-24	27.04.2022 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal

14. Sommernachtsball am 17. September 2022

Nachdem der geplante Ball aufgrund der bekannten pandemiebedingten Einschränkungen schon zweimal verschoben werden musste, gehen wir davon aus, dass er in diesem Jahr stattfinden kann.



Schon jetzt sollten Sie sich **Samstag, den 17. September 2022**, in Ihrem Terminkalender vormerken. Die beliebte Tradition, dass sich die niedergelassenen Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte und ihre Gäste zu diesem festlichen Ereignis treffen, wird dann mit Sicherheit auch zu den kulturellen und kulinarischen Höhepunkten dieses Jahres gehören. Der Festsaal des Bilderberg Bellevue Hotel Dresden bietet ein wunderschönes und stimmungsvolles Ambiente für diesen besonderen Abend.

Neben den kulinarischen Köstlichkeiten des Bellevue erwarten Sie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Sowohl **Gunter Böhnke**, der Kabarettist aus Leipzig, als auch die

Gala-Band Fridtjof Laubner, die für feinste musikalische Unterhaltung sorgen wird, haben bereits zugesagt.

Bei schönem Wetter werden die Türen zu den Elbterrassen geöffnet, die mit dem Canaletto-Blick verzaubern. Auch der Garten bietet die Möglichkeit für zwanglose Begegnungen und Gespräche.

Information und Kartenbestellung
www.kvsachsen.de > Veranstaltungen

– Bezirksgeschäftsstelle Dresden/al–

Umsetzen der IT-Sicherheitsrichtlinie schützt Ihre Praxis vor Angriffen

Alle reden von der IT-Sicherheitsrichtlinie. Ärzte und Psychotherapeuten fühlen sich teilweise überfordert und unzureichend informiert. Diese neue Artikelserie soll informieren und an Praxisbeispielen erläutern, was wichtig ist.



Ransomware-Angriffe auf PVS-Hersteller und log4j-Sicherheitslücke

Die IT-Sicherheit in den Arzt- und Psychotherapeutenpraxen war in den Monaten November und Dezember 2021 starken Belastungen ausgesetzt. Die beiden großen PVS-Anbieter medatixx und CGM Turbomed waren Opfer von Hackerangriffen geworden. Außerdem war die weltweite log4j-Sicherheitslücke in Java-Bibliotheken entdeckt worden. In der Folge wurden mehrere Updates erforderlich, die von den Ärzten und Psychotherapeuten einzuspielen waren. Die KV Sachsen und auch die KBV informierten auf ihren Webauftritten und in Rundschreiben. Es wurde umgehend ein Update des Prüfmoduls an die PVS-Hersteller ausgeliefert. Auch wurden hilfesuchende Mitglieder von den Kollegen des Servicetelefons für EDV-Support und Online-Dienste adäquat beraten.

Updates sind wichtige Sicherheitsfaktoren

Diese Sicherheitsvorfälle haben am praktischen Beispiel gezeigt, dass Software-Updates eine wichtige Schutzmaßnahme für die eigenen IT-Systeme sind. Deshalb findet sich diese Maßnahme auch in mehreren Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie wieder. Denn Updates sind nötig für Ihr Praxisverwaltungssystem, für die Telematikinfrastruktur-Komponenten, für die von

Ihnen genutzten Internetanwendungen, Apps und Programme wie Microsoft Office und auch für einige medizinische Geräte. Bleiben Sie deshalb informiert, ob neue Updates vorliegen. In einigen Fällen können Sie Autoupdates aktivieren, in anderen Fällen ist Ihr IT-Dienstleister in der Pflicht, Ihnen die Updates zur Verfügung zu stellen oder diese einzuspielen. Die KBV liefert ihre Updates an die IT-Dienstleister aus. (► IT-Sicherheitsrichtlinie, Anlage 1, Nr. 2, 23 und 27; Anlage 5, Nr. 6)

Für Sicherheitsvorfall vorbereitet sein

Damit Ihr Praxispersonal beim Eintreten eines IT-Sicherheitsvorfalls sofort agieren kann, sollten einige Dinge/Informationen schon bereitliegen. Es sollte klar sein, wer im Ernstfall anzurufen ist. Ist das Ihr IT-Dienstleister? Wie lauten die Kontaktdaten und wo stehen sie? Diese und weitere Handlungsschritte können in einem Notfallplan notiert sein. Außerdem sollten Sie darauf achten, dass nicht nur Ihr IT-Dienstleister, sondern auch Sie selbst die Administrationsdaten für die in der Praxis aufgestellten Telematikinfrastruktur-Komponenten haben. Diese Admin-Daten, bestehend aus Benutzername und Passwort, werden beispielsweise gebraucht, wenn Sie auf Ihren TI-Konnektor ein Update aufspielen wollen. Am besten sollten Sie bereits bei der Ersteinrichtung der Geräte durch den IT-Dienstleister die Herausgabe der Administrationsdaten verlangen und diese gesichert

aufbewahren. Hierzu eignet sich ein Merkblatt „Wichtige Kenn-
daten und Zugangsdaten der Praxis“. (► IT-Sicherheitsrichtlinie,
Anlage 5, Nr. 7)

Apps sicher verwalten

Wenn Sie in Ihrer Praxis Smartphones oder Tablets einsetzen
und auf diesen Geräten Apps installieren, achten Sie darauf, nur
offizielle Stores wie Google Play für Android und App Store für
iOS zu verwenden. Haben Sie außerdem im Blick, regelmäßig In-
ventur zu machen – welche Apps haben Sie seit Monaten nicht
benutzt. Was nicht mehr gebraucht wird, sollte restlos gelöscht
werden. So wird Speicherplatz frei und die Datenmenge mini-
miert. Weniger Daten bedeuten weniger Interesse für Hacker.
(► IT-Sicherheitsrichtlinie, Anlage 1, Nr. 1)

Keine Cloud-Speicherung in Microsoft Office

Speichern Sie Dateien in Ihren Microsoft Office Programmen
nicht in der Cloud (OneDrive, iCloud, Google Docs, usw.). Zur
Erläuterung ein Beispiel: Wenn Sie einen Arztbrief in Microsoft
Word schreiben und in der Cloud abspeichern, führt das zu zwei
Gefahren: erstens wissen Sie nicht, was Microsoft in den USA mit
ihren Daten anstellt, zweitens sind bei einem Hackerangriff auf
Microsoft potentiell Ihre Daten auch gehackt worden. Speichern
Sie dagegen Ihre Word-Datei nur lokal auf Ihrem Praxis-Rechner,
dann befindet sich die Datei ausschließlich an diesem Speicher-
ort. (► IT-Sicherheitsrichtlinie, Anlage 1, Nr. 16)

Alle Daten regelmäßig in Back-ups sichern

Um wiederum Ihre lokalen Daten auf dem Praxis-Rechner vor
Verlust zu schützen, was z. B. passiert, wenn in Ihre Praxis einge-
brochen und der PC gestohlen wird, sollten Sie regelmäßige Da-
tensicherungen/Back-ups durchführen. Auf diese Weise können
Sie Daten wiederherstellen. Back-ups sollten immer außerhalb
der Praxis aufbewahrt werden. Es ist von entscheidender Bedeu-
tung für die Aktualität der Daten, dass Sie die Datensicherung in
kurzen Zeitabständen durchführen. Je kürzer die Zeitabstände,
um so geringer ist der Datenschwund zur letzten gesicherten
Dateiversion. Bitte prüfen Sie, ob die gesicherten Daten auch
lesbar und zur Wiederherstellung geeignet sind, ggf. kontaktie-
ren Sie Ihren Systembetreuer. (► IT-Sicherheitsrichtlinie, Anlage
1, Nr. 14)

Informationen

Servicetelefon für EDV-Support und Online-Dienste

Telefon: 0351 8290-6789

E-Mail: edv-beratung@kvsachsen.de

Servicezeiten:

Mo bis Do 8:00 bis 17:00 Uhr und

Fr 8:00 bis 14:00 Uhr

www.kvsachsen.de > Mitglieder > IT-Sicherheitsrichtlinie

– Informationstechnik/sim –

Anzeige



Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Unsere Leistungen im Erbrecht und Familienrecht

- rechtliche Absicherung der Familie und der Arztpraxis bei Unfall oder Tod des Praxisinhabers
- Ärtetestament
- Ärtzevorsorgevollmacht
- Ärtze-Ehevertrag
- rechtliche Vertretung und Strategieplanung bei Trennung/Scheidung des Praxisinhabers

Pöppinghaus : Schneider : Haas Telefon 0351 48181-0 · Fax 0351 48181-22
Rechtsanwälte PartGmbH kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
Maxstraße 8 · 01067 Dresden www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

 kv.dox
The logo for kv.dox features the text 'kv.dox' in a dark blue, sans-serif font. The dot of the 'o' is replaced by a stylized red circular icon consisting of concentric lines.

Mit Sicherheit medizinisch vernetzt

Arztbriefe, Befunde oder AU-Bescheinigungen so einfach versenden wie eine E-Mail an die Familie: mit kv.dox, dem KIM-Dienst der KBV. Jetzt KIM-Adresse sichern unter www.kvdox.kbv.de

NUR FÜR
KV-MITGLIEDER
UND FÜR NUR
6,55 €*
ZZGL. MWST.
IM MONAT

KBV

KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

* plus 3.03 € zzgl. MwSt. je Nutzer und Quartal

Mobile Kartenterminals: Kostenerstattung auch für Psychotherapeuten

Auch Psychotherapeuten können eine Kostenerstattung für ein mobiles Kartenterminal erhalten. Möglich ist dies, wenn sie das Gerät für probatorische Sitzungen im Krankenhaus oder für gruppenpsychotherapeutische Leistungen außerhalb der eigenen Praxisräume benötigen. Der Anspruch wurde rückwirkend ab Oktober 2021 erweitert.

Mit einem mobilen Kartenterminal kann die elektronische Gesundheitskarte von Versicherten auch dann eingelesen werden, wenn diese außerhalb der Praxisräume behandelt werden. Bisher haben Vertragsärzte in drei Fällen Anspruch auf ein solches Kartenterminal: wenn sie Hausbesuche durchführen, ein Kooperationsvertrag zur ambulanten Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen besteht (§ 119b Absatz 1 SGB V) oder zur Ausstattung einer ausgelagerten Praxisstätte.

Nun haben sich KBV und GKV-Spitzenverband darauf geeinigt, dass der **Anspruch auch bei probatorischen Sitzungen im Krankenhaus und gruppenpsychotherapeutischen Leistungen außerhalb der eigenen Praxisräume** besteht. Und zwar sowohl für Vertragsärzte als auch für Vertragspsychotherapeuten.

Einmalig 350 Euro je Gerät

Die Finanzierungsvereinbarung für die Telematikinfrastruktur wurde um diese beiden Punkte ergänzt. Erstattet werden dadurch auch in diesen Fällen einmalig 350 Euro je Gerät je Vertragsarzt/-psychotherapeut sowie die Betriebskosten in Höhe von 23,25 Euro je Quartal für den dazugehörigen Praxisausweis (SMC-B). Die neue Regelung gilt rückwirkend ab 1. Oktober 2021.

Alles Wichtige zur TI-Finanzierung stellt die KBV auf einer Themenseite bereit.

Informationen

www.kbv.de > Service > Service für die Praxis
> Digitale Praxis > Telematikinfrastruktur > Finanzierung

– Information der KBV –



Foto: © SeventyFour – www.fotosearch.de

Weiterbildung Allgemeinmedizin: erste Basis-Train-the-Trainer-Fortbildung

Seit 2018 werden in Sachsen regelmäßig Seminartage für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie Train-the-Trainer-Fortbildungen für weiterbildende Fachärztinnen und Fachärzte durch das Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Sachsen (KWA^{Sa}) angeboten. Das KWA^{Sa} hat sich zum Ziel gesetzt, die Qualität der Weiterbildung sowie die Attraktivität des Hausarztberufes für angehende Medizinerinnen und Mediziner zu steigern.



Am **30. April 2022** findet in Lichtenwalde bei Chemnitz für alle aktuellen und zukünftigen Weiterbildungsbefugten in der Allgemeinmedizin zum ersten Mal eine **Basis-Train-the-Trainer-Fortbildung** statt.

Herzlich eingeladen sind neben den hausärztlich tätigen Kolleginnen und Kollegen auch alle Fachrichtungen, die sich an der Weiterbildung Allgemeinmedizin beteiligen wollen.

Das KWA^{Sa}-Team freut sich, Sie an diesem Tag gemeinsam mit Vertretern der KV Sachsen und der Sächsischen Landesärztekammer zu begrüßen und mit den grundlegenden Aufgaben und Zielen der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin vertraut zu machen.

Es sind abwechslungsreiche Themen geplant. Folgende Fragen werden u. a. beantwortet:

- Beantragung der Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich bei der KV Sachsen
- Erteilung der Weiterbildungsbefugnis und den damit verbundenen Aufgaben und Pflichten als Weiterbildende
- Vorgaben und Empfehlungen zum Weiterbildungszeugnis
- spezielle Fragen wie z. B. zu Themen wie Teilzeit, Weiterbildungsunterbrechung durch Krankheit oder Schwangerschaft und Elternzeit, Beteiligung von Ärzten in Weiterbildung am KV-Dienst etc.

Auch Techniken und Fertigkeiten zur Zusammenarbeit mit Ärzten in Weiterbildung werden vermittelt, u. a., „Wie führe ich gute Weiterbildungsgespräche?“ oder „Wie vermittele ich Wissen an meinen Arzt oder meine Ärztin in Weiterbildung weiter?“.

Um Ihre Vernetzung mit anderen Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen und miteinander ins Gespräch zu kommen, erhalten Sie schon am Abend vor der Veranstaltung, am **Freitag, dem 29. April 2022**, die Gelegenheit, sich zum **Get-together** in gemütlichem Ambiente einzufinden.

Bitte machen Sie Ihre Ärzte in Weiterbildung auf die KWA^{Sa}-Seminare aufmerksam und ermöglichen Sie ihnen eine Freistellung für die Weiterbildungen. Neben Onlineseminaren werden in diesem Jahr Veranstaltungen in Leipzig, Dresden, Chemnitz und Bautzen angeboten.



Das Team des KWA^{Sa} an den allgemeinmedizinischen Lehrstühlen der Universität Leipzig und der TU Dresden

Informationen

www.kwasa.de

www.allgemeinmedizin-sachsen.de/basis-ttt

– Information des KWA^{Sa} –

Im Sprechzimmer – der neue Podcast der KBV

Ärzte und Psychotherapeuten sind in der Corona-Krise besonders gefordert. Impfen, Infektionssprechstunden, Versorgung von chronisch Kranken, Hausbesuche etc. – „Im Sprechzimmer“, dem Podcast der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, geben sie einen Einblick in ihren Arbeitsalltag. In jeder Folge besucht die KBV ein Praxis-Team aus verschiedenen Regionen Deutschlands, begleitet Ärzte beim Impfen gegen Covid-19, und befragt Niedergelassene zu besonderen Momenten, Herausforderungen und Lehren aus dieser außergewöhnlichen Zeit.

Serie zur Corona-Pandemie

„Dass die gesundheitliche Versorgung der Menschen im Land während der Pandemie so gut funktioniert, ist auch ein großer Verdienst der Vertragsärzte und -psychotherapeuten sowie deren Teams“, sagte KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Gaszen zum Start des Podcast. Er erinnerte daran, dass im Schnitt rund 95 Prozent der Corona-Patienten ambulant versorgt werden und innerhalb kürzester Zeit Millionen von Menschen in den Praxen gegen Covid-19 geimpft wurden.

In dem neuen Audio-Format kommt die KBV deshalb mit all jenen ins Gespräch, die die Corona-Krise an vorderster Front erleben. Welche besonderen Momente und Herausforderungen haben Niedergelassene und ihre Teams erlebt? Was haben sie aus der Pandemie gelernt? Diese Fragen beantworteten Niedergelassene aus verschiedenen Regionen Deutschlands.

Geschichten und Lehren aus der Pandemie

Hörerinnen und Hörer erhalten in der Serie direkte Einblicke in die Sprechzimmer. So können sie dabei sein, wie der Allgemeinmediziner Heinz Ebbinghaus im nordrhein-westfälischen Soest

Mitte Juli Dutzende gegen Covid-19 impft oder wenige Wochen später der Hausarzt Keywan Hassas in Berlin skeptische Patienten unermüdlich über die Vorteile der Impfung aufklärt.

In einer anderen Folge erzählt die Psychotherapeutin Sabine Maur aus Rheinland-Pfalz, wie die Pandemie sich auf die seelische Gesundheit der Menschen ausgewirkt hat und vor welche Herausforderungen sie die Videosprechstunde stellte. Eine weitere Folge dreht sich um die Relevanz der ambulanten Versorgung von Risikopatientinnen in der Corona-Pandemie. Darin erzählt die Frauenärztin Bettina Schultz aus Schleswig-Holstein, wie sie eine Schwangere, die an Covid-19 erkrankt ist und eine Brustkrebspatientin in der Pandemie begleitet hat.

Eine Folge erscheint alle zwei Wochen und ist etwa 15 Minuten lang. Auf der KBV-Website und auf den Streaming-Plattformen Spotify, Google und Apple Podcasts kann der Podcast angehört werden.

Informationen

www.kbv.de/html/podcast.php

– Nach Information der KBV –

Das Poster zeigt zwei Stühle in einem Sprechzimmer, über dem ein pinker Sprechblasen-ähnliches Element den Titel 'IM SPRECH ZIMMER' in weißer Schrift enthält. Rechts daneben steht in dunkelblauer Schrift 'Podcast-Serie PRAXEN IN DER CORONA-PANDEMIE'. Darunter steht 'Ab sofort auf den Podcast-Plattformen und www.kbv.de/corona-bilanz'. Unten rechts ist das rote KBV-Logo zu sehen.



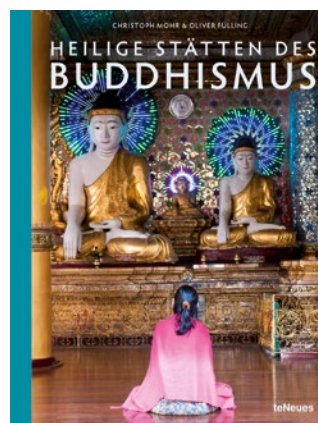
Thomas Kielinger

Elizabeth II.
Das Leben der Queen

Königinnen gibt es viele, aber nur eine Queen. Elizabeth II. hat fast die gesamte Nachkriegszeit auf dem Thron erlebt. Dabei hat sie mehr Krisen überdauert, als jeder Politiker sich vorstellen kann. Vielfach als museumsreif belächelt, kann sie ihr Land heute noch immer einen – vielleicht sogar mehr denn je.

Thomas Kielinger erzählt in seiner Biografie zum 70. Thronjubiläum der Queen am 6. Februar 2022, was die junge Prinzessin geprägt hat, wie sie schon als Kind zum Medienstar wurde und wie sie sich von ihrer frühen Liebe zu Prinz Philip nicht abbringen ließ. Seit ihrer Thronbesteigung hat sie 14 Premierminister sowie unzählige Staats- und Regierungschefs anderer Länder erlebt. Ihr unvergleichlicher Erfahrungsschatz half ihr auch, das Commonwealth der einstigen Kolonien zusammenzuhalten. Ihre Familie hat sie durch die größte reale Soap Opera unserer Zeit gesteuert und – last but not least – die Monarchie in der Gegenwart neu verankert. Heute gibt es kaum eine öffentliche Figur, die sich weltweit so großer Achtung erfreuen kann wie Her Majesty The Queen.

2022
304 Seiten mit 27 Abbildungen und 1 Stammbaum
Format 21,7 × 13,9 cm, 22,00 Euro
gebunden
ISBN 978-3-406-78426-2
C. H. BECK Verlag



Christoph Mohr, Oliver Fülling

Heilige Stätten des Buddhismus

Heilige Orte üben eine große Faszination aus, sie ziehen Menschen an, spenden Trost, sind Plätze der Zusammenkunft, Gemeinschaft und der Rituale. Sie spiegeln die Identität einer Religion wider und erzählen viel über ihre Geschichte, das Land und die Traditionen. Das bildgewaltige Buch beinhaltet die Grundlagen der buddhistischen Lehre und gewährt Einblicke in das Leben des historischen Buddha. Die Autoren stellen die außergewöhnlichsten heiligen Stätten des Buddhismus vor: Klöster, Tempel, Statuen, aber auch heilige Berge, Seen und mehr – die ganze Vielfalt spiritueller Orte wird dem Leser nahe gebracht. Die Reise führt unter anderem nach Myanmar, Thailand, Laos, Vietnam, Tibet, Ladakh und Zaskar.

Der Porträt-, Dokumentar- und Landschaftsfotograf Christoph Mohr hat die wichtigsten und außergewöhnlichsten heiligen Stätten des Buddhismus eindrucksvoll festgehalten. Besondere Lichtstimmungen und Farben lassen den Leser in diese religiöse Welt eintauchen. Der freie Autor und Publizist Oliver Fülling studierte Sinologie, Geschichte und Politologie. Er widmet sich den Grundlagen des Buddhismus und bietet Einblicke in das Alltagsleben der Gläubigen.

2021
192 Seiten, 240 Farbfotografien
Format 24,5 × 31,4 cm, 39,90 Euro
Hardcover
ISBN 978-3-96171-312-7
TENEUES Verlag



Hasso Spode

Urlaub Macht Geschichte Reisen und Tourismus in der DDR

In kaum einem Land der Welt wurde wohl mehr gereist als in der DDR. Neben dem staatlich organisierten Tourismus entwickelte sich ein Wildwuchs an privaten Urlaubsquartieren – und ein Boom des Campingurlaubs. Dass das private Ferienglück, die kleine Freiheit im Anderswo, räumlich stark beschränkt blieb, erwies sich am Ende jedoch als fatal für das SED-Regime.

Hasso Spode beschreibt die Entwicklung des Tourismus in der DDR von den Anfängen bis 1990 und wirft zudem einen Blick auf die DDR als Reiseziel. Dabei analysiert er Vorbilder und Schwierigkeiten und nimmt auch die politischen Rahmenbedingungen in den Blick. Von Ostseestrand bis Balaton, von Campingplatz bis Kreuzfahrtschiff – eine historisch fundierte Geschichte des Tourismus im Land der Reiseweltmeister – der Autor bietet eine seriöse und sachliche Überblicksdarstellung, die über eine nostalgische Erinnerungskultur hinausgeht. Hasso Spode ist ein fragter Experte für das Thema Tourismus-Geschichte in den verschiedensten Medien. Er leitet das Historische Archiv zum Tourismus an der Technischen Universität Berlin und lehrt Historische Soziologie an der Universität Hannover. Er ist Mitbegründer der Arbeitsgruppe „Tourismusgeschichte“ und Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Arbeiten.

2022 – erscheint am 15. März
208 Seiten, 30 Abbildungen
Format 14,0 × 22,0 cm, 22,00 Euro
gebunden mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-89809-201-2
Be.Bra Verlag

Recherchiert und zusammengestellt:
– Öffentlichkeitsarbeit/pf –

IMPRESSUM

KVS-Mitteilungen

Organ der Vertragsärzte des Freistaates Sachsen
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Herausgeber

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
ISSN 0941-7524

Redaktion

Dr. med. Klaus Heckemann, *Vorstandsvorsitzender (V. i. S. d. P.)*
Dr. med. Sylvia Krug, *Stellvertretende Vorstandsvorsitzende*
Michael Rabe, *Hauptgeschäftsführer*
Heiko Thiemer, *Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*
Simone Pflug, *Verantwortliche Redakteurin*

Anschrift Redaktion

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Landesgeschäftsstelle
Redaktion „KVS-Mitteilungen“
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
Telefon: 0351 8290-9175, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de
www.kvsachsen.de
E-Mail-Adressen der Bezirksgeschäftsstellen:
Chemnitz: chemnitz@kvsachsen.de
Dresden: dresden@kvsachsen.de
Leipzig: leipzig@kvsachsen.de

Anzeigenverwaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Patrice Fischer, Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0351 8290-9172, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 11 gültig.
Anzeigenschluss ist i. d. R. der 20. des Vormonats.

Gestaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Aline Böer, Öffentlichkeitsarbeit
presse@kvsachsen.de

Druck und Verlag

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c
01665 Diera-Zehren/Ortsteil Nieschütz
www.satztechnik-meissen.de

Wichtige Hinweise:

Für den Inhalt von Anzeigen sowie für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Die Zeitschrift erscheint monatlich jeweils am 20. des Monats (ein Heft Juli/August). Bezugspreis: jährlich 33 Euro, Einzelheft 3 Euro. Bestellungen werden von der KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist der Bezugspreis mit der Mitgliedschaft abgegolten.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Namen gekennzeichnete bzw. Fremdbeiträge decken sich nicht immer mit den Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Meinungs austausch der Vertragsärzte. Die Redaktion behält sich vor, ggf. Beiträge zu kürzen.

Die Begriffe „Arzt“ und „Therapeut“ im Text stehen immer sowohl für die männliche als auch die weibliche Berufsbezeichnung.

© 2022

In Trauer um unsere Kollegen

Frau Dr. med.

Barbara Berger

geb. 3. November 1938 gest. 6. Dezember 2021

Frau Barbara Berger war bis 30. September 2005 als Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Grimma tätig.

Herr

Dietmar Wirsam

geb. 14. Mai 1943 gest. 10. Dezember 2021

Herr Dietmar Wirsam war bis 31. Dezember 2020 als Facharzt für Allgemeinmedizin in Reichenbach im Vogtland tätig.

Frau Dr. med.

Karin Franke

geb. 5. Mai 1942 gest. 1. Januar 2022

Frau Karin Franke war bis 31. Mai 2005 als Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Annaberg-Buchholz tätig.

Frau Sanitätsrat Dr. med.

Edelgard Woidak

geb. 3. September 1940 gest. 28. November 2021

Frau Edelgard Woidak war bis 30. April 2010 als Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in Böhlen tätig.

Frau Sanitätsrat Dr. med.

Evemaria Mohnke

geb. 24. Oktober 1933 gest. 20. November 2021

Frau Evemaria Mohnke war bis 31. März 1999 als Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Leipzig tätig.

Herr

Gottfried Wunderlich

geb. 21. September 1941 gest. 20. November 2021

Herr Gottfried Wunderlich war bis 31. Dezember 2008 als Facharzt für Urologie in Markneukirchen tätig.

Frau Dr. med.

Heidemarie Noack

geb. 2. Juli 1941 gest. 2. Dezember 2021

Frau Heidemarie Noack war bis 30. Juni 2006 als Fachärztin für Allgemeinmedizin in Oelsnitz/Erzgebirge tätig.



Foto: © topntp - www.fotosearch.de

Auch im Internet Ihre KVS-Mitteilungen aktuell und informativ

www.kvsachsen.de > Mitglieder > KVS-Mitteilungen





Testen



Impfen



Behandeln

Sachsens Ärzte packen in der Corona-Krise an.